

Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung nehmen die Bürger vermehrt spontane Freizeitangebote wahr. Unter anderem will der Bürger auch am Sonntag die Möglichkeit haben, Videofilme und -spiele auszuleihen und wie bei anderen Angeboten bzw. dem Fernsehen erst kurz vor dem Konsum entscheiden, was er gerade sehen möchte. Deswegen haben die Landtage von Schleswig-Holstein und in Niedersachsen für die Öffnung der Videotheken am Sonntag eine Änderung ihrer jeweiligen Sonn- und Feiertagsgesetze beschlossen.

Die Fraktionen von CDU/CSU, FDP, und SPD haben bereits 1998 in einer Entschließung des Deutschen Bundestages den Bundesländern empfohlen, die rechtliche Voraussetzung für die Sonntagsöffnung von Videotheken zu schaffen (Bundestagsdrucksache 13/1509).

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 4 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Öffnung von Videotheken ist an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ab 13 Uhr zugelassen.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Focke, Eckhoff und Fraktion der CDU

Kleen, Böhrnsen und Fraktion der SPD